



BUND für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland e.V.

Friends of the Earth Germany

BUND-Odenwald

info@odenwald.bund-hessen.net

Internet: <https://odenwald.bund.net>

Harald Hoppe
Sprecher
BUND-Odenwald
Fon 06163 / 912174

Höchst i. Odw., den 16.02.2022

Abs.: BUND-Odenwald, Rondellstraße 9, 64739 Höchst i. Odw.

An den
Gemeindevorstand

Bismarckstraße 43

64385 Reichelsheim

**Betr.: Bebauungsplan ,RH42 Photovoltaik Freiflächenanlage in Gumpen‘
hier: Beteiligung gemäß §4(1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Hiermit geben wir Ihnen im Auftrag und im Namen des BUND-Hessen e.V. folgende Anregungen zum Planentwurf vom 29. November 2021.

- Die Planung widerspricht §1a(2) BauGB, da die Notwendigkeit, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen nicht durch eine detaillierte Untersuchung der Planungsmöglichkeiten im Bestand begründet wird. Die Gemeinde hat nicht dargelegt, warum die Planungsmöglichkeiten gemäß §165, §171a, §176 oder §177 BauGB nicht anwendbar sind. Die Gemeinde verfügt nach unserer Kenntnis nicht über eine grundlegende Strategie, ihren Energiebedarf zu planen oder auf regenerative Energiequellen umzustellen. Daher dient die vorliegende Planung allein der Durchsetzung privater Verwertungsinteressen.
- Die 'Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen' (FFH-Richtlinie) ist uneingeschränkt einschlägig. Das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung DE-6319-303 „Oberlauf und Nebenbäche der Mümling“ ist von der Planung betroffen.

Das Gutachten ‚Avifauna und Herpetofauna‘ vom 05.11.2021 macht die Bedeutung des Planungsraums als Lebensraum zwar deutlich, zieht sich aber leider auf die Beurteilung der Verbotstatbestände des §44 BNatSchG zurück. Es wird nicht verdeutlicht, dass die Bebauung des Offenlandes einen Verlust an Lebensraum darstellt, der sich nachteilig auf die Lebensbedingungen der Tierwelt auswirken wird. Die möglicherweise positiven Effekte der technischen Einbauten als Ansitz für jagende Vögel werden deutlich überbetont.

Der wichtige Befund des Zauneidechsenvorkommens wird leider nicht korrekt dargestellt. **Abbildung 5 stellt alle Fundorte eindeutig innerhalb des Plangeltungsbereichs dar.** Im Text wird dagegen eine andere Formulierung gewählt: ‚Nachweis ... in mehreren Bereichen rund um das Plangebiet‘ (S.21).

Wir fordern die Übernahme dieses eindeutigen Befunds in die Planung mit der Festsetzung von Schutzgebieten und Schutzzeiten – insbesondere beim Bau – die den Bedürfnissen der Tierart genügen. Es muss sichergestellt werden, dass ein guter Lebensraum ständig zur Verfügung steht und dass eine erforderliche Abgrenzung

Hausanschrift:
Rondellstraße 9
64739 Höchst i.
Odw.

Spendenkonto:
IBAN DE46 5005 0201
0000 3698 53
BIC HELADEF1822
Betreff: Odenwaldkreis

Geschäftskonto:
GLS-Bank
IBAN DE85 4306 0967
6027 5401 00
BIC: GENODEM1GLS

Der BUND ist ein anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz. Spenden sind steuerabzugsfähig. Erbschaften und Vermächtnisse an den BUND sind von der Erbschaftssteuer befreit. Wir informieren Sie gerne.

zum Baugebiet durch eine weitere Abgrenzung zur Straße zu ergänzen ist. Andernfalls besteht die Gefahr, dass ausweichende Tiere dem Straßenverkehr zum Opfer fallen. Die Gesamtmaßnahme muss durch entsprechende begleitende Begutachtung abgesichert werden.

Wir weisen auf die jüngste Rechtsprechung hin, die bei CEF-Maßnahmen festgestellt hat, dass der gebotene Schutz der gefährdeten Arten nicht durch die Maßnahme allein sichergestellt ist. Vielmehr muss die Wirksamkeit von Schutzmaßnahmen im Einzelfall auch geprüft und nachgewiesen werden. Die Planung muss diese Klarstellung der Rechtslage berücksichtigen.

- Die Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)) des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 23. Oktober 2000 ist mit ihrem Verschlechterungsverbot uneingeschränkt einschlägig. Gemäß dem Hessischen Wassergesetz ist bei Planungen ein öffentlicher Gewässerschutzstreifen auszuweisen. Dieser fehlt hier auf der Nordseite des Bachs an der Kniewiese im Bereich des geplanten Bauvorhabens.
- Die vorgelegte Planung macht deutlich, dass die Grundlagen des Baugesetzbuches durch die Gemeinde Reichelsheim einseitig zugunsten der Förderung von Nutzungen ausgelegt werden. Die Pflicht zur Erfassung und planerischen Bewältigung von Planungsfolgen für Natur und Umwelt wird nicht angemessen erfüllt. Es fehlt vollständig eine Abschätzung der Umweltfolgen, die aus der Änderung resultieren. Wir erwarten gemäß §1a(3) BauGB - Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes - und §1a (5) BauGB - Klimaschutz - eine Analyse des bestehenden Zustandes.
- Die im Planentwurf enthaltene naturschutzfachliche Untersuchung hat keine Angaben zur Flora des Plangebiets vorgelegt. Wir halten die Beeinträchtigung der vorhandenen sowie der entstehenden Wiesenflora für bemerkenswert. Für die Entwicklung einer naturnahen und standortangepassten Wiesenflora fehlen nachvollziehbare und prüfbare Kriterien.
- Wir teilen nicht die Auffassung der Planerinnen, dass eine PV-Anlage ohne weiteres mit einer fortdauernden landwirtschaftlichen Nutzung vereinbar ist. Eine Beweidung der Fläche durch Rinder dürfte eher auszuschließen sein. Ob eine Beweidung durch Schafe mit dem Landwirtschaftsbetrieb, dessen Fläche ja umgewandelt werden soll, kompatibel ist, wird nicht dargelegt.

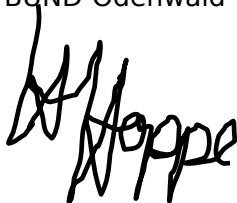
Eine künftige Grünlandnutzung muss im Detail vorgetragen werden. Sie muss sich in entsprechenden baulichen Vorgaben für die PV-Anlage niederschlagen.

- Wir halten eine zusammenhängende Ausgleichsfläche in engem räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet für erforderlich, um die Schutzinteressen von nachgewiesenen Arten der FFH-Anhänge I, II und IV zu berücksichtigen.
- Wir halten es grundsätzlich für problematisch, wenn bei geplanten Veränderungen stets unter Hinweis auf die Flächengröße von 'unerheblichen' negativen Einflüssen geredet wird. Die gesetzliche Verpflichtung, Veränderungen, die von der Planung hervorgerufen werden, zu quantifizieren, wird damit nicht erfüllt.
- Die Gemeinde legt nicht dar, wie Festsetzungen nach §9(1) Nr. 20 BauGB realisiert werden sollen. Die Trägerschaft sowie Bestimmungen zur Pflege und deren Kosten und Ausführungstermine müssen verbindlich festgesetzt werden. Bekanntlich werden

im Odenwaldkreis derartige Regelungen nicht überprüft; die Ignorierung der umweltrelevanten Festsetzungen ist die Regel. Es fehlen Bestimmungen, wie Verstöße gegen die genannten Festsetzungen geahndet werden können.

Mit freundlichen Grüßen

BUND-Odenwald



Harald Hoppe